



Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemein

- Als Mitglieder der Ortsgruppe dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche die SC-Mitgliedschaft bereits besitzen. (Ref. B. Art.3)
Die SC-Mitgliedschaft kann im Internet auf der Website des SC unter folgendem Link <https://www.schaeferhund.ch/sc-mitgliedschaft/> beantragt werden. Die Anmeldung kann Online oder per E-Mail durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars erfolgen.
- Die Beitrittserklärung für den Eintritt in die Ortsgruppe ist persönlich und schriftlich an den OG-Präsidenten zu richten. Die Aufnahme als Mitglied oder Gönner erfolgt durch die OG Generalversammlung. (Ref. B. Art.7)
- Personen, die sich für eine Mitgliedschaft interessieren, haben die Möglichkeit sogenannte Schnupperlektionen im Übungsbetrieb zu besuchen. Wobei die ersten drei Lektionen gratis sind. Für jede weitere Trainingseinheit werden CHF 5.00 pro Hund verlangt.
- Entscheidet sich eine Person für die Mitgliedschaft und reicht ein Aufnahmegesuch ein, kann sie bis zur Aufnahme durch die OG-Generalversammlung bereits regelmässig am Übungsbetrieb teilnehmen. In diesem Fall werden jedoch der jährliche Mitgliederbeitrag sowie der Platzbeitrag für aktive HF von je CHF 50.00 für das laufende Jahr fällig. Bis zur Aufnahme gelten für die Teilnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie für Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht.
- Auf den Zufahrtsstrassen zur Clubhütte, sowie in der näheren Umgebung, besteht ein Fahrverbot. Für Vereinsmitglieder stellt die Gemeinde Neunkirch gemäss unseren Angaben eine persönliche Fahrbewilligung aus. Diese wird jährlich neu ausgestellt und für eine Gebühr von CHF 10.00 abgegeben. Vereinsmitglieder, die aktiv im Training teilnehmen oder den Platz benützen, sind verpflichtet eine Fahrbewilligung zu lösen.
- In der näheren Umgebung des Vereinsgeländes herrscht Leinenpflicht (Gemeindeverordnung).
- Vereinsangehörige, die sich nicht an die Verordnungen (Fahrverbot, Leinenpflicht) der Gemeinde Neunkirch halten, haften persönlich.
- Die OG Schaffhausen ist auf ein gutes Verhältnis zu den Landwirten, die in der Umgebung das Kulturland bewirtschaften, angewiesen. Dazu gehört auch eine saubere Umgebung. Wir als Hundehalter tragen dazu bei, indem wir stets den Kot unserer Hunde aufnehmen.
- Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes Teilnehmers. Für Schäden und Unfälle haftet der Hundehalter.
- Die Ortsgruppe Schaffhausen übernimmt keine Verantwortung für Vorfälle, die aus Fahrlässigkeit oder nicht befolgen der Anweisungen des Übungsleiters entstehen.
- Alle Mitglieder und Gönner werden aufgefordert, unter Berücksichtigung persönlicher Möglichkeiten, am Vereinsleben teilzunehmen. Insbesondere an Anlässen gemäss Jahresprogramm als Helfer oder Teilnehmer mitzuwirken.



2. Übungsordnung

- Auf dem Übungsplatz und während dem Training ist jeder Teilnehmer verpflichtet sich strikte an die Anweisungen des Übungsleiters zu halten.
- Die OG Schaffhausen ist verpflichtet das geltende Schweizerische Tierschutzgesetz einzuhalten. Auf dem Clubareal sind nichterlaubte Hilfsmittel oder Behandlungsmethoden verboten.
- Die Trainingsgruppe (WhatsApp) der aktiven HF wird vom ÜL über die aktuellen Trainingszeiten laufend informiert. Im Weiteren sind alle Trainings und weitere Termine im OG Kalender unter folgendem Link <https://scog-schaffhausen.ch/termine/> einzusehen.
- Hundeführer die Fährten trainieren wollen, müssen dies mit dem Übungsleiter absprechen. Er wird dem HF das Gelände zuweisen.
Der Vorstand ist regelmässig mit einigen Landwirten in Kontakt und pflegt die guten Beziehungen. Abhängig vom Vegetationsstand haben wir als Vereinsmitglieder ihre Erlaubnis die Grundstücke für Fährtenarbeiten zu benützen.
- Das Auf- und Abbauen der Trainingsgeräte auf dem Übungsplatz wird von den Teilnehmern gemeinsam vorgenommen. Auch hier sind die Anweisungen des Übungsleiters zu befolgen.
- Die Übungsteilnehmer sollen nach Möglichkeit während der ganzen Übungszeit anwesend sein. Wir sind stets bestrebt uns auch gegenseitig zu unterstützen. Jeder Einzelne kann durch interessiertes Zuschauen von den anderen Teams lernen.
- Hunde sind versäubert und angeleint auf dem Clubareal zu führen. Auf dem ganzen Areal besteht Kotaufnahmepflicht.
- Verletzte oder kranke Hunde dürfen nur bedingt am Training teilnehmen. Der Übungsleiter muss vorgängig über deren Zustand informiert werden. Er entscheidet, ob, und in welchem Umfang überhaupt eine Teilnahme möglich ist.
- Läufe Hündinnen können am Training teilnehmen. Der Übungsleiter muss aber vom HF vorgängig informiert werden.
- Die im Verein aktiven Hunde müssen gesund und grundimmunisiert sein. In speziellen Fällen kann der Übungsleiter oder der Vereinsvorstand den Impfpass verlangen.
- Je nach Eignung und Ausbildungsstand kann der Übungsleiter den weiteren Ausbildungsweg zusammen mit dem Hundeführer festlegen. Ansonsten entscheidet aber immer der Hundeführer wie und was er mit seinem Hund machen will.
- Ab 1. Januar 2022 ist der Schutzdienst im Sportbereich gesetzlich klar geregelt. Personen, welche zur Schutzdienstausbildung zugelassen sind, verpflichten sich, Schutzdiensttraining unter Einhaltung der Tierschutzverordnung (Ref. F) zu betreiben. Die Zulassung der betreffenden HF und Hunde zur Schutzdienstausbildung sind im Schutzdienst Merkblatt: «Gesetzgebung und Tierschutz» zusammengefasst. (Ref. G) Die Gesetzgebung ist in der geltenden Tierschutzverordnung für Haushunde (TSchV, Art.68 bis 79) (Ref. G) geregelt.
- Ausserhalb der festgelegten Übungszeiten dürfen Mitglieder den Platz für ihr persönliches Training benützen, sofern dieser nicht belegt oder reserviert ist. Der Platz muss immer sauber und aufgeräumt verlassen werden.



Referenzen

- A. SC Statuten des Schweizerischen Schäferhund-Club (SC) vom 5. März 2017
<https://www.schaeferhund.ch/reglemente-1/reglemente-statuten-formulare-zv/>
- B. Ortsgruppen Statuten des Schweizerischen Schäferhund-Club (SC) vom 1. Juni 2026
<https://www.schaeferhund.ch/reglemente-1/reglemente-statuten-formulare-zv/>
- C. Website des Schweizerischen Schäferhund-Club <https://www.schaeferhund.ch/>
- D. Website der Ortsgruppe Schaffhausen <https://scog-schaffhausen.ch/>
- E. 455 Tierschutzgesetz (TSchG) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/414/de>
- F. 455.1 Tierschutzverordnung (TSchV) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/416/de>
- G. Nützliche Dokumente sind auf der Website unseres Vereins unter <https://scog-schaffhausen.ch/documents/> zu finden:
 - Statuten und Reglemente
 - Aufnahmegesuch für Mitglieder und Gönner der SC OG Schaffhausen
 - Prüfungsordnungen, National und FCI
 - Schutzdienst Merkblatt: Gesetzgebung und Tierschutz
 - Tierschutzverordnung für Haushunde (TSchV, Art.68 bis 79)
 - Verschiedene

Weitere Links zu einschlägigen Internetseiten sind unter <https://scog-schaffhausen.ch/links/> zu finden.

Neunkirch, im Oktober 2026

Im Namen des Vorstandes der SC OG Schaffhausen

Präsident
Max Rüeger

Aktuarin
Sandra Rüeger